Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 04/2023 ausgegeben am 04.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
12	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordkirchen für das Haushaltsjahr 2023	27
13	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bolland/ Bergstraße“ im Ortsteil Nordkirchen	34
14	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	38
15	Bekanntmachung von Grundbuchangelegenheiten des Amtsgerichts Lüdinghausen	40

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
02596 917-143
Sie können das Amtsblatt einsehen: www.nordkirchen.de, Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

Nr. 12/2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen mit Beschluss vom 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**27.464.000 Euro**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**30.448.200 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**25.525.400 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**28.725.000 Euro**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**5.486.180 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**12.981.900 Euro**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**96.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.400.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.364.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.984.200 Euro** festgesetzt.
(Hinweis: Ohne die Möglichkeit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG läge das auszuweisende Planergebnis in 2023 bei -3.964.000 Euro.)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**260 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**540 v. H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**450 v. H.**

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gemäß § 21 KomHVO zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget
   Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
   Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung in Abs. 2 Nr. 3 ausgenommen.

3. Budget je Fachbereich
   Die übrigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die vom selben Fachbereich bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Die vom selben Fachbereich bewirtschafteten Ein- und Auszahlungen für Investitionen bilden ebenfalls ein Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer. Ausgenommen sind die Sachkonten, welche der Isolation unterliegen.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

3. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

4. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

5. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

6. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, jeweils im Sommer und Herbst des Jahres einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert sind (Stand des Produktes, Abweichungen vom Plan, Prognose, eventuelle Maßnahmen zur Gegensteuerung).

8. In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

   a) Vor Übertragung von Auszahlungs- oder Aufwandsermächtigungen ist mit dem Bürgermeister oder Kämmerer zu klären, ob die finanziellen Mittel für eine Übertragung verfügbar sind und eine Übertragung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde geboten erscheint. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann vorgesehen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind.

   b) Übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann - für ihren Zweck verfügbar.

   c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 - 4 KomHVO.

§ 9

(1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die

   a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,

   b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,

   c) der Umschuldung von Darlehen dienen,

   d) sich auf interne Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,

   e) in sonstigen Fällen den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 10.000 Euro (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 10

(1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln" (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der ausgewiesenen Gruppe wiederbesetzt werden.

(2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend" (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden.

(3) Soweit die Aufgaben einer frei werdenden Stelle sowohl von Beamten wie auch von Tarifbeschäftigten ausgeführt werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Tarifstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- und Entgeltgruppe umgewandelt.

Nordkirchen, 02.03.2023

Der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 2. März 2023 überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Nordkirchen, 04.05.2023

Der Bürgermeister

Dietmar Bergmann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 03.03.2023 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld hat mit Verfügung vom 05.04.2023, Geschäftszeichen 15.12.07-2023, bestätigt, dass er die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen hat und dass Bedenken nicht erhoben werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Bohlenstraße 2, Zimmer 41, während der üblichen Dienststunden

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nordkirchen.de im Internet verfügbar.

Um Einsicht zu nehmen vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 04.05.2023

Der Bürgermeister

Dietmar Bergmann

Nr. 13/2023

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bolland / Bergstraße“ im Ortsteil Nordkirchen

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bolland / Bergstraße“ **zur Satzung nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches** samt Begründung und den Abwägungen aus den Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des Verfahrens nach § 13b BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Bolland / Bergstraße“ schafft nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 284, 301 und 616 in der Flur 16 in der Gemarkung Nordkirchen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Bolland / Bergstraße“ rechtswirksam.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt des Rathauses der Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, in Zimmer 48 und Zimmer 49, 1. OG, bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienststunden sind:

Montag bis Mittwoch sowie Freitag	08:30 - 12:30 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

Übersichtsplan

(Auszug aus der amtlichen Basiskarte ABK)

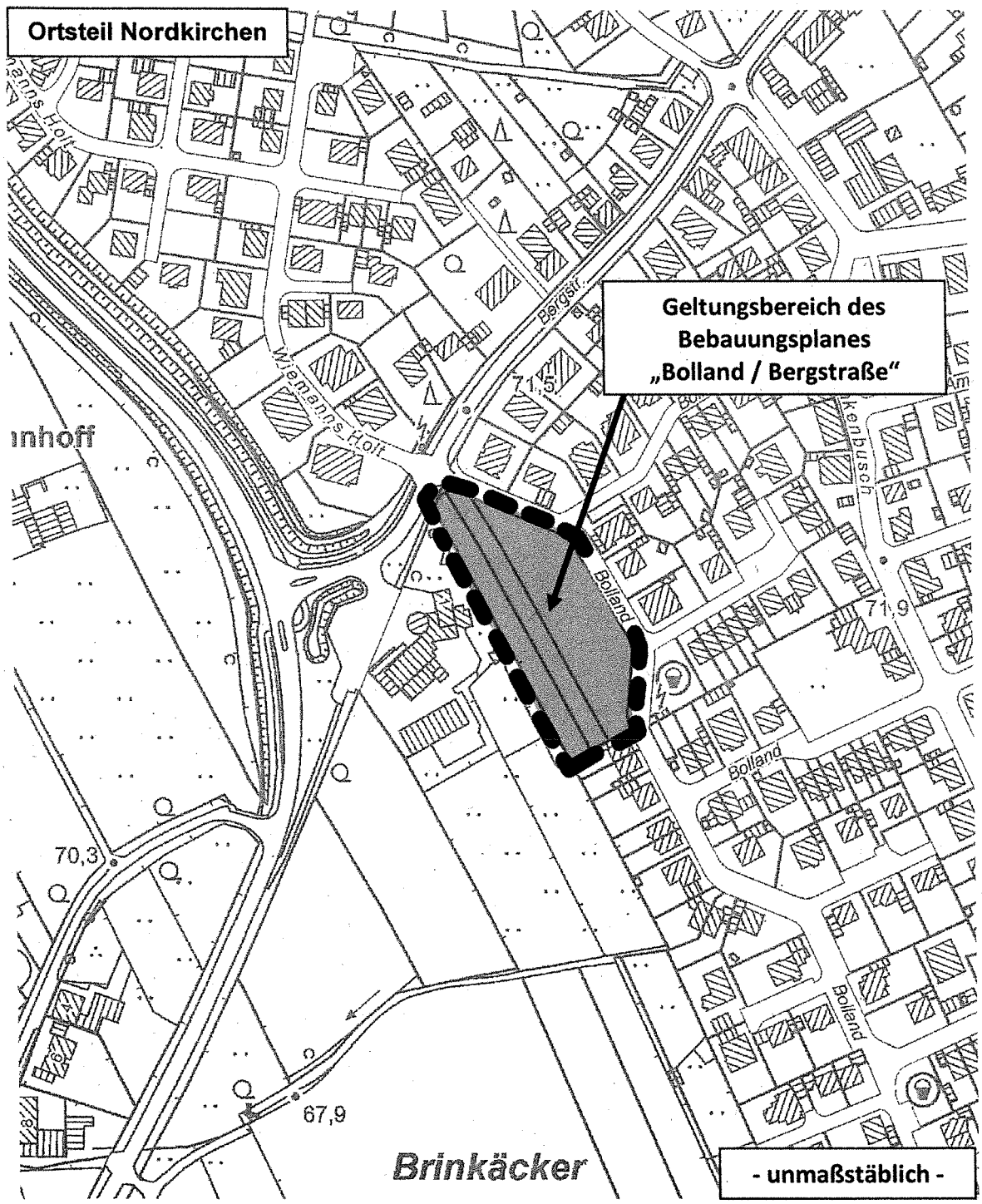

Hinweise:

1. **Nach § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)**
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. **Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB**
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die einzelnen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nordkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 20.04.2023

Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 14/2023

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 11.04.2023.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 176. bis 194. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 188. Änderungsbeschluss vom 15.02.2023 und wurde das Grundstück

Gemeinde Nordkirchen

Gemarkung Südkirchen

Flur 1 Flurstücke 214

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das mit dem Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

BEZIRKSREGIERUNG 33 (LS) MÜNSTER

Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html

Nr. 15/2023

Ausfertigung

Geschäfts-Nr.:
NK-361-19
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Herr Patrick Melzer und Frau Petra Melzer beantragen als Anlieger, das bisher **nicht gebuchte Grundstück der Gemarkung Nordkirchen, Flur 12, Flurstück 942 (Größe: 37 qm)** dem Grundbuch von Nordkirchen Blatt 361, in welchem die Antragsteller als Eigentümer eingetragen sind, zuzuschreiben.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Straße 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 06.04.2023
Amtsgericht

(Windmüller)
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Werner, Justizhauptsekretärin
als Urkundesbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Lüdinghausen